

1. Präambel

Mit der Fachliste "Fachpreisgericht" führt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architekten und Architektinnen sowie Stadtplaner und Stadtplanerinnen für diesen spezifischen Leistungsbereich. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten für öffentliche und private Auslobungen zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste haben eine besondere Qualifikation nachgewiesen und sind daher für die Nominierung ins Fachpreisgericht prädestiniert.

2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nachzuweisen:

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder Stadtplaner/Stadtplanerin zu führen.

2.2. Besondere Voraussetzungen

2.2.1 Gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln. Diese werden in der Regel durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen (mindestens 8 Stunden über Wettbewerbsverfahren (RPW oder ähnlich)).

2.2.1 Erfolge in regulären Planungswettbewerben (RPW oder ähnlich)

2.2.1 Mindestens eine öffentlich anerkannte Auszeichnung oder Teilnahme an mindestens zwei Preisgerichtsverfahren regelgerechter Wettbewerbsverfahren, mindestens als stellvertretende/r Fachpreisrichter:in

Beamte, öffentlich-rechtlich Angestellte

Für beamtete oder öffentlich-rechtlich angestellte Antragsteller:innen kann alternativ zu den Kriterien 1 und 2 die Teilnahme an insgesamt mindestens 4 Preisgerichtsverfahren regelgerechter Wettbewerbsverfahren, mindestens als Stellvertreter:in akzeptiert werden.

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

Der Nachweis für die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

Das zuständige Gremium kann einen erstmaligen Antrag in einem begründeten Einzelfall auch dann akzeptieren, wenn dieser nicht sämtliche notwendigen Besonderen Voraussetzungen erfüllt. Hierzu bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der Anwesenden.



4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1.** Der Antrag auf Eintragung in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2.** Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt das zuständige Gremium anhand der vorgelegten Unterlagen. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Lehnt das Gremium einen Antrag auf Eintragung in die Fachliste ab, entscheidet im Konfliktfall der Landesvorstand.



5. Befristung und Verlängerung des Listeneintrags

- 5.1.** Der Eintrag in der Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2.** Mit der Eintragung in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner beruflichen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller wettbewerbs- und vergaberechtlicher Entwicklungen auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt im Durchschnitt 8 Stunden pro Jahr.
- 5.3.** Vor Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann seinen Fachlisteneintrag auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
 - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachlistenspezifischen Fortbildung mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen. Mindestens 4 Stunden der Fortbildung müssen sich mit Wettbewerbsverfahren beschäftigen. Bei den übrigen Stunden kann der Nachweis der erforderlichen fachlistenspezifischen Fortbildung auch durch die Mitwirkung an einem Preisgericht erfolgen. Für die jeweilige Mitwirkung an einem Preisgericht werden 4 Unterrichtseinheiten jeweils angesetzt.*
- 5.4.** Ändern sich während der fünfjährigen Listung die „Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste“, kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in der Fachliste zu löschen.

* Für die allgemeine Fortbildungspflicht wird die Mitwirkung an einem Preisgericht nicht anerkannt.